



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

07/2018

Mitteilungsblatt / Bulletin

12. März 2018

**Studien- und Prüfungsordnung
des Bachelorstudiengangs Sicherheitsmanagement
des Fachbereichs Polizei und Sicherheitsmanagement
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 30.01.2018**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /

The President of the Berlin School of Economics and Law

Badensche Straße 52 • 10825 Berlin

T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Sicherheitsmanagement des Fachbereichs Polizei und Sicherheitsmanagement der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 30.01.2018

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 695) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Polizei und Sicherheitsmanagement am 30. Januar 2018 und in Ergänzung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Besondere Studienziele
- § 3 Studienbeginn, Kapazität, Zulassungsverfahren, fachgebundene Studienberechtigung
- § 4 Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums
- § 5 Studien- und Prüfungsplan
- § 6 Prüfungsformen
- § 7 Anwesenheitspflicht
- § 8 Prüfungsanmeldung und -abmeldung, Versäumnis und Rücktritt, Einwendungen
- § 9 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 11 Zweck und Struktur der Bachelorprüfung
- § 12 Bachelorarbeit
- § 13 Mündliche Bachelorprüfung
- § 14 Wiederholen von Teilen der Bachelorprüfung
- § 15 Bestehen des Studiums und Gesamtnote
- § 16 Abschlussgrad
- § 17 Abschlusszeugnis und Urkunde
- § 18 Einsichtnahme in die Prüfungsakten
- § 19 Inkrafttreten

Anlage

Studien- und Prüfungsplan

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung (Stud-/PrüfO SiMa) regelt die Durchführung des siebensemestrigen Bachelorstudiengangs Sicherheitsmanagement des Fachbereichs Polizei und Sicherheitsmanagement der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin). Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2018/19 aufnehmen.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der HWR Berlin (RStud/PrüfO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Studien- und Prüfungsordnung wird durch die Zugangs- und Zulassungsordnung (ZulO/SiMa) und die Praktikumsordnung (PrakO/SiMa) für den Bachelorstudiengang Sicherheitsmanagement, in der jeweils geltenden Fassung ergänzt.

§ 2 Besondere Studienziele

In Ergänzung zu § 3 RStud/PrüfO werden folgende Studienziele verfolgt:

- (1) Der Bachelorstudiengang Sicherheitsmanagement qualifiziert die Studierenden für sicherheitsrelevante Führungspositionen im privaten, öffentlichen oder Nonprofit-Sektor. Sie entwickeln Führungskompetenzen, die sie in ihren Praxisfeldern erfolgreich umsetzen können. Fachkompetenzen, Methodenkompetenzen und soziale Kompetenzen werden so miteinander vernetzt, dass ganzheitliche berufliche Handlungskompetenzen ausgebildet werden.
- (2) Die angestrebten Handlungskompetenzen werden zugleich wissenschaftlichen Ansprüchen und den praktischen Anforderungen der Berufsfelder gerecht. Die maßgeblichen Elemente sind:
 - Eine fundierte, fachliche Qualifikation mit sicherheits-, sozial-, wirtschafts-, organisations- und rechtswissenschaftlichen sowie interkulturellen Schwerpunkten. Insbesondere wird die anwendungsorientierte Problemlösungsfähigkeit auf wissenschaftlich-methodischer Basis entwickelt.
 - Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenz. Diese Schlüsselkompetenzen erstrecken sowohl auf situationsbezogene Qualifikationen wie Wissen und Fertigkeiten als auch auf Persönlichkeitsmerkmale. Hierzu zählen ethisch fundierte Einstellungen, Empathie, Verantwortungsbewusstsein, Team- und Konfliktfähigkeit, Kreativität und insbesondere die Fähigkeit zur Führung nach innen und außen.
- (3) Das Studium soll die Studierenden insbesondere befähigen,
 - Informationen zielgerichtet und unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden auszuwerten,
 - komplexe Sachverhalte analytisch zu erfassen und gewonnene Erkenntnisse operativ und strategisch umzusetzen,
 - politische, soziale und wirtschaftliche Konfliktpotenziale in ihren Wechselwirkungen zu erkennen, zu analysieren und zu bewerten,
 - Sicherheitslagen in ihrer Relevanz für die Organisationsziele und sämtliche Geschäftsprozesse differenziert und entscheidungsorientiert zu bewerten,
 - Informationsschutz prozessorientiert und integriert zu konzipieren, zu implementieren und einem Qualitätsmanagement zu unterziehen,

- die Grundlagen staatlichen und privaten sicherheitsbezogenen Handelns im öffentlichen Raum zu verstehen und Kooperationen mit staatlichen Institutionen erfolgreich gestalten zu können,
- im Unternehmensbereich ein integriertes und an den Wertschöpfungsprozessen orientiertes Risikomanagement zu konzipieren, zu implementieren und zu praktizieren,
- eine Organisationseinheit in einem Unternehmen, die sicherheitsbezogene Leistungen anbietet, zu entwickeln, erfolgreich zu leiten und die Herausforderungen struktureller Veränderungen zu meistern,
- rechtliche Grundlagen von Sicherheitsdienstleistungen zu kennen, rechtssicher zu handeln und zu entscheiden sowie Verträge mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Kunden erfolgreich zu gestalten,
- Entwicklungen der Sicherheitsbedarfe und –märkte frühzeitig zu erkennen und hierfür erfolgversprechende Strategien zu entwickeln, anzuwenden und zu evaluieren,
- Sicherheitsdienstleistungen auf spezifische und sich ändernde Bedarfslagen zuzuschneiden und bedarfsgerechte Sicherheitslösungen anzubieten,
- interne und externe Kommunikationsprozesse so zu gestalten, dass durch die Interaktionen mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie Kunden die Organisationsziele bestmöglich erreicht werden,
- Konfliktsituationen mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie Kunden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und sozialer Kompetenzen erfolgreich zu bewältigen,
- Gender- und kulturkompetent zu handeln und zu führen.

§ 3 Studienbeginn, Kapazität, Zulassungsverfahren, fachgebundene Studienberechtigung

- (1) Die Aufnahme von Studierenden erfolgt in der Regel jeweils zum Wintersemester.
- (2) Die Zahl der Studienplätze wird in einer Ordnung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule festgelegt.
- (3) Das Zulassungsverfahren und die fachgebundene Studienberechtigung werden in einer gesonderten Zugangs- und Zulassungsordnung (ZuO/SiMa) festgelegt.

§ 4 Regelstudienzeit, Praxissemester, Gliederung und Besonderheiten des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Es werden 210 ECTS-Leistungspunkte erlangt.
- (2) Das sechsmonatige Praktikum wird in der Regel im fünften Fachsemester absolviert. Die Ziele und seine Durchführung sind in der jeweils gültigen Praktikumsordnung (PrakO/SiMa) festgelegt.
- (3) Die Studieninhalte sind in Module gegliedert. Die zeitliche Organisation des Studienablaufs wird durch den Studien- und Prüfungsplan gemäß Anlage geregelt. Den Modulen sind Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet, die durch Bestehen der jeweiligen Modulprüfung erworben werden. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand (Workload) von etwa 30 Stunden.
- (4) Das Studium schließt mit der Bachelorprüfung ab.

(5) Der Nachweis von Kompetenzen in der englischen Sprache gemäß Common European Framework (CEF), Level B 2, ist Voraussetzung für die Zulassung zum Pflichtmodul „English in the Professional Environment“. Dieses dient der fachspezifischen Vertiefung der englischen Sprachkompetenzen Sprachnachweise dürfen bei Vorlage höchstens zwei Jahre alt sein.

(6) Die Unterrichtssprache ist Deutsch oder Englisch.

(7) Prüfungsleistungen sind grundsätzlich in der Unterrichtssprache des Moduls zu erbringen. Die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrkraft kann gestatten, dass Prüfungsleistungen ganz oder teilweise auch in einer anderen Sprache erbracht werden.

§ 5 Studien- und Prüfungsplan

(1) Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage) ist verbindlicher Bestandteil dieser Ordnung.

(2) Der Studien- und Prüfungsplan regelt, welche Module für die Erlangung des Abschlussgrades zu absolvieren sind, Art und Umfang der Lehrveranstaltungen, zu erwerbende ECTS-Leistungspunkte sowie zulässige Prüfungsformen. Der Prüfungsausschuss kann auf den rechtzeitigen begründeten Antrag der Prüferin oder des Prüfers oder eines seiner Ausschussmitglieder eine andere gleichwertige Prüfungsform gemäß § 6 zulassen.

(3) Wahlpflichtmodule, deren Inhalte nicht festgelegt sind, beschließt der Fachbereichsrat. Die Studierenden werden über die Inhalte der beschlossenen Wahlpflichtmodule so frühzeitig in Kenntnis gesetzt, dass sie diese Information ihrer Entscheidung über die Wahl von Wahlpflichtmodulen zugrunde legen können. Die Wahl wird durch Erklärung der Studierenden gegenüber der Verwaltung des Fachbereichs Polizei und Sicherheitsmanagement ausgeübt.

(4) Über die Anerkennung von Kursen aus dem Studium Generale der HWR Berlin, anderer Fachbereiche oder anderer Hochschulen als Wahlpflichtmodule entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Umfang soll sechs ECTS-Leistungspunkte nicht übersteigen.

§ 6 Prüfungsformen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in Gestalt von

- a) Klausuren (im Studienplan abgekürzt „K“),
- b) Mündlichen Prüfungen (im Studienplan abgekürzt „M“),
- c) Hausarbeiten (im Studienplan abgekürzt „H“),
- d) Präsentation mit schriftlichem Anteil (im Studienplan abgekürzt „PsA“),
- e) Projektarbeit/Fallstudien (im Studienplan abgekürzt „P/F“)
- f) Planspielen (im Studienplan abgekürzt „Pl“),
- g) Aktiver Teilnahme (im Studienplan abgekürzt „AT“)
- h) Kombinierte Prüfungen (im Studienplan abgekürzt „KP“),

erbracht.

- a) Klausuren (K)

Mit Klausuren wird geprüft, ob die Studierenden in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Sachverhalte und Probleme aus dem Arbeitszusammenhang des Moduls mit den geläufigen Methoden darstellen bzw. Wege zu ihrer Lösung entwickeln können. Aufgaben oder Fälle werden unter Aufsicht schriftlich bearbeitet. Klausuren können als Themenklausuren

und/oder Fragenklausuren geschrieben werden. Die Bearbeitungszeit beträgt ein bis vier Zeitstunden. Maßgeblich für die konkrete Bearbeitungszeit sind Modulumfang und Art der Aufgabe.

b) Mündliche Prüfungen (M)

In mündlichen Prüfungen wird festgestellt, ob die Studierenden einen gründlichen Überblick über die vermittelten Lehrinhalte erlangt haben und zu einem wissenschaftlichen Gespräch über diese Inhalte und deren Bedeutung für die berufliche und gesellschaftliche Praxis befähigt sind. Mündliche Prüfungen sind nach § 32 Abs. 7 BerlHG hochschulöffentlich. Mündliche Prüfungen werden in der Regel als Gruppenprüfungen mit bis zu vier Studierenden durchgeführt. Die Prüfungszeit beträgt für jede Studentin und jeden Studenten zwischen 15 und 30 Minuten. Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das die wesentlichen Prüfungsgegenstände sowie die Bewertung der Prüfungsleistung enthält. Das Protokoll wird von der oder dem Prüfenden unterzeichnet. Im Falle eines letzten Prüfungsversuchs findet § 17 Abs. 3 RStud/PrüfO Anwendung.

c) Hausarbeiten (H)

Durch Hausarbeiten wird überprüft, ob die Studierenden zum selbstständigen Umgang und zur kritischen Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur, zur Strukturierung und kritischen Analyse empirischer Befunde und/oder zur Lösung praktischer Aufgaben und Fälle befähigt sind. Die Themen der Hausarbeiten werden von den Prüfenden in der Regel in Abstimmung mit den Studierenden festgelegt und sollen sich auf die in dem Modul behandelten Lehrinhalte beziehen. Die Bearbeitungszeit der Hausarbeiten soll mindestens vier Wochen betragen und zehn Wochen nicht überschreiten. Der Umfang der Hausarbeit soll in der Regel 3.000 bis 4.000 Wörter (reiner Text, ohne Deckblatt, Gliederung, Literaturverzeichnis, Anlagen o.ä.) betragen. Die Ausarbeitung muss den Vermerk enthalten, dass die Arbeit selbstständig und nur mit Hilfe der angegebenen Quellen erstellt wurde. Die Prüfungsleistung kann als Gruppenarbeit erbracht werden, wenn Art und Umfang des Themas dafür geeignet sind. Der Beitrag einzelnen Studierenden muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

d) Präsentation mit schriftlichem Anteil (PsA)

In einer Präsentation mit schriftlichem Anteil wird festgestellt, ob die Studierenden in der Lage sind, ein Thema aus dem Arbeitszusammenhang des Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger wissenschaftlicher Literatur und sonstiger relevanter Quellen zu erschließen und die Arbeitsschritte und -ergebnisse in der Lehrveranstaltung auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung im mündlichen Vortrag darzustellen. Die Prüfungsleistung kann als Gruppenarbeit erbracht werden, wenn Art und Umfang des Themas dafür geeignet sind. Der Beitrag der einzelnen Studierenden muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Die Präsentation mit schriftlichem Anteil besteht aus zwei gewichteten Leistungsteilen, wovon einer in schriftlicher Form und einer in mündlicher Form zu erbringen ist. Die Prüfenden teilen den Studierenden mit Vorlesungsbeginn die Art der geforderten Leistungen und deren Gewichtung bei der Festlegung der Modulnote in geeigneter Weise mit.

e) Projektarbeit/Fallstudie (P/F)

Anhand der Projektarbeit oder Fallstudie wird festgestellt, ob die Studierenden eine berufsfeldrelevante Aufgabe unter Einbeziehung wissenschaftlicher Literatur, empirischer Befunde, einschlägiger Rechtsnormen und ggf. weiterer zu erschließender Quellen kooperativ mit den übrigen Mitgliedern der Projektgruppe bewältigen können. Individuelle Leistungen in Form von Präsentationen, thematischen Ausarbeitungen, punktuellen empirischen Erhebungen oder Textbeiträgen zum Projektbericht fließen in eine Gesamtleistung ein und werden als solche bewertet. Qualität und Umfang der individuellen Leistungen werden jedoch bei der Bewertung berücksichtigt.

- f) Planspiel (PI)
Die Studierenden erarbeiten ein Planspiel und führen dieses als Übungsleitung mit den Studierenden durch. Die Studierenden sollen ein berufsfeldrelevantes Thema unter Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse bearbeiten und anwenden. Das Thema des Planspiels wird von dem Prüfenden in der Regel mit den Studierenden festgelegt. Die Prüfungsleistung kann als Gruppenarbeit erbracht werden. Der Beitrag des einzelnen Studierenden muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein
- g) Aktive Teilnahme (AT)
Die Aktive Teilnahme dient der Überprüfung, ob die Studierenden die in der Veranstaltung zu vermittelnden Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben haben. Die Prüfenden teilen den Studierenden die Art der geforderten Leistung in geeigneter Weise, spätestens in der ersten Lehrveranstaltung des Semesters, mit. Die Aufteilung in Leistungsteile ist möglich. Die Aktive Teilnahme wird nicht differenziert bewertet, sondern mit dem Prädikat „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ beurteilt.
- h) Kombinierte Prüfung (KP)
Die kombinierte Prüfung besteht aus mindestens zwei gewichteten Leistungsteilen, wovon mindestens einer in schriftlicher Form und mindestens einer in mündlicher Form zu erbringen ist. Alle Leistungsteile zusammen entsprechen in Umfang und Wertigkeit einer Prüfungsleistung nach Abs. 1 Buchstaben a) bis g). Mindestens 40 Prozent und höchstens 80 Prozent der Gewichtung sollen aus schriftlich zu erbringenden Leistungen stammen. Die Prüfenden teilen die Art der geforderten Leistungen und die Gewichtung den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise mit. Es wird eine Gesamtnote vergeben, wobei eine Notenmittelung der Teilleistungen erfolgen kann. Sind Hausarbeiten oder Klausuren als Teilleistung zu erbringen, so ist der Umfang der in Abs. 1 Buchstaben a) und c) geregelten Prüfungsleistungen entsprechend der Gewichtung der Teilleistung zu kürzen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen auf rechtzeitigen Antrag der Prüfenden zulassen, dass eine andere als die vorgesehene Prüfungsform verwendet wird.

§ 7 Anwesenheitsregelung

- (1) Die für eine Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrkraft kann eine Anwesenheitspflicht festlegen. Verlangt werden darf nicht mehr als eine Anwesenheit in 75 Prozent der Lehrveranstaltungszeit. Die Anwesenheitspflicht und ihr Umfang sind den Studierenden in geeigneter Weise, spätestens in der ersten Lehrveranstaltung des Semesters, mitzuteilen.
- (2) Wird die Anwesenheitspflicht ohne triftigen Grund nicht erfüllt, so ist die Modulprüfung nicht bestanden, wovon das für den Studiengang zuständige Prüfungsamt in Kenntnis zu setzen ist. Liegt ein rechtzeitig nachgewiesener triftiger Grund für die Nichterfüllung der Anwesenheitspflicht vor, so kann der Kurs ohne Anrechnung auf die Anzahl der Prüfungsversuche neu belegt werden. Triftige Gründe und deren rechtzeitiger Nachweis sind in § 13 Abs. 2 RStud/PrüfO geregelt.
- (3) Wird die Anwesenheitspflicht aus triftigem Grund nicht erfüllt, kann die Lehrkraft mit der oder dem Studierenden eine Ersatzleistung für die fehlende Teilnahme am Unterricht vereinbaren. Art und Umfang legt die Lehrkraft fest. Die Ersatzleistung soll im

Bearbeitungsumfang die versäumte Präsenzzeit zuzüglich die vorgesehene Vor- und Nachbereitungszeit nicht überschreiten und dient dazu, das Erreichen der Lernziele der versäumten Unterrichtsstunden zu gewährleisten. Als alternative Leistungen kommen insbesondere textliche Ausarbeitungen zum versäumten Unterrichtsstoff in Frage.

§ 8 Prüfungsanmeldung und –abmeldung, Versäumnis und Rücktritt, Einwendungen

- (1) Für die Prüfungsanmeldung und –abmeldungen gilt § 12 RStud/PrüfO.
- (2) Versäumnis und Rücktritt von Prüfungen sind in § 13 RStud/PrüfO geregelt.
- (3) Bei Täuschungen und Ordnungsverstößen findet § 15 RStud/PrüfO Anwendung.
- (4) Einwendungen sind in § 22 RStud/PrüfO geregelt.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt § 14 Abs. 2 RStud/PrüfO. Die Bewertung ist zu begründen.

§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Ist die studienbegleitende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden, können Studierende sie höchstens zweimal wiederholen. Bei der Zählung der Prüfungsversuche werden solche nicht berücksichtigt, bei denen die Studierenden anerkannt verhindert waren.
- (2) Wird die Wiederholungsprüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, so tritt die Note der Wiederholungsprüfung an die Stelle der ursprünglichen Note der entsprechenden Prüfungsleistung. Die Wiederholung einer Prüfung, mit dem Ziel, eine bereits mindestens auf „ausreichend“ (4,0) lautende Note zu verbessern, ist ausgeschlossen.
- (3) Wiederholungsprüfungen sind in der Regel in derselben Form zu erbringen wie der erstmalige Prüfungsversuch. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Wiederholungen von Prüfungsleistungen erfolgen in Absprache mit dem Prüfenden und sollen bis zum Ende des Folgesemesters abgeschlossen sein (Wiederholbarkeitsfrist).
- (5) Die Wiederholbarkeitsfrist verlängert sich um
 - Urlaubssemester,
 - Semester, in denen das Modul nicht angeboten wird,
 - Semester, die als Praxis- oder als Auslandssemester außerhalb der Hochschule absolviert werden
 - und Zeiten, in denen die oder der Studierende nicht immatrikuliert ist.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Wiederholbarkeitsfrist verlängern, wenn die Studierenden vor deren Ablauf nachweisen, dass sie die Fristüberschreitung nicht zu vertreten haben.

(7) Im Falle eines letzten Prüfungsversuches ist eine Zweitbeurteilung der Prüfungsleistungen durchzuführen. Erfolgt der letzte Prüfungsversuch in Form einer mündlichen Prüfung, muss eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer anwesend sein und eine eigene Beurteilung abgeben.

(8) Weichen die von den Prüfenden im Fall eines letzten Prüfungsversuchs vergebenen Noten voneinander ab, so wird die abschließende Note aus dem arithmetischen Mittel der erteilten Noten gebildet. Im Fall von undifferenzierten Bewertungen mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ist mindestens eine Bewertung „bestanden“ erforderlich, um die Modulprüfung zu bestehen.

(9) Nach drei erfolglosen Prüfungsversuchen oder nach Ablauf der Wiederholbarkeitsfrist ist ein erfolgreicher Abschluss des Studiums in dem zugehörigen Studiengang nicht mehr möglich.

§ 11 Zweck und Struktur der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Zusammen mit den studienbegleitenden Prüfungsleistungen zeigt sie, dass die vorgesehenen Studienziele erreicht wurden.

(2) Mit der Bachelorarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine für die Studienziele relevante und angemessene, praxisbezogene Problemstellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit wird in deutscher Sprache erstellt. Bei Einverständnis der Gutachtenden kann sie auch in einer anderen Sprache erstellt werden.

(3) Die Bachelorprüfung besteht aus:
a) der Bachelorarbeit und
b) der mündlichen Bachelorprüfung.

§ 12 Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorprüfung wird auf Antrag zugelassen, wer
a) alle nach dem Studien- und Prüfungsplan vor Absolvieren der Abschlussprüfung zu erlangenden ECTS-Leistungspunkte erlangt und
b) das vorgeschriebene Praktikum erfolgreich abgeschlossen hat.

Studierende, denen für die Zulassung zur Bachelorarbeit ECTS-Leistungspunkte fehlen, können auf Antrag durch Beschluss des Prüfungsausschusses mit der Auflage zur Abschlussprüfung zugelassen werden, dass sie im nächstmöglichen Semester die fehlenden ECTS-Leistungspunkte erwerben.

(2) Studierende, die kein genehmigtes Praxis-, Auslands- oder Urlaubssemester absolvieren, sollen nach dem Erhalt der für die Zulassung zur Bachelorarbeit erforderlichen ECTS-Leistungspunkte einen entsprechenden Antrag stellen. Für Studierende, die ein genehmigtes Praxis-, Auslands- oder Urlaubssemester absolvieren, gilt Entsprechendes im Folgesemester.

- (3) Anträge auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind innerhalb der vom Prüfungsausschuss gesetzten Frist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Ihnen sind jeweils beizufügen:
- a) ein Vorschlag für ein Thema der Bachelorarbeit, das einen Bezug zu den besonderen Zielen des Studiengangs aufweist,
 - b) ein substantiiertes Exposé,
 - c) Vorschläge für die oder den Erstgutachtenden sowie die oder den Zweitgutachtenden der Bachelorarbeit und
 - d) Einverständniserklärungen der vorgeschlagenen Gutachtenden; die Erklärungen der oder des Erstgutachtenden muss auch das Einverständnis zur Betreuung der Bachelorarbeit beinhalten.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund der Anträge über die Zulassungen zur Bachelorarbeit.
- (5) Die vorgeschlagenen Themen der Bachelorarbeiten werden vom Prüfungsausschuss genehmigt und ausgegeben. Der Beschluss wird den Studierenden in geeigneter Form mitgeteilt. Der Prüfungsausschuss informiert die Gutachtenden entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (7) Die Bachelorarbeit hat in der Regel einen Umfang von 9.000 bis 12.000 Wörtern (reiner Text, ohne Deckblatt, Gliederung, Literaturverzeichnis, Anlagen o.ä.).
- (8) Die Bachelorarbeiten werden von Erstgutachtenden betreut und bewertet; weitere Bewertungen erfolgen durch die Zweitgutachtenden. Beide Gutachtenden werden bei der Ausgabe des Themas vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die Gutachtenden müssen im Besitz eines anerkannten Hochschulabschlusses sein. Unter den Gutachtenden muss mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer oder eine hauptamtliche Lehrkraft der HWR Berlin sein. Personen, die keine Lehre ausüben, können zu Gutachtenden bestellt werden, wenn sie über Erfahrungen in der Ausbildung und eine einschlägige berufliche Praxis verfügen.
- (9) Eine Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal zwei Studierenden angefertigt werden. Der Beitrag der einzelnen Studierenden muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und einen wesentlichen Anteil der Arbeit darstellen. Die Leistungen der Studierenden sind getrennt zu bewerten. Der Umfang der Gruppenarbeit muss deutlich über dem für eine allein bearbeitete Bachelorarbeit liegen.
- (10) Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel zwei Monate. Themen, Aufgabenstellungen und Umfang der Bachelorarbeiten sind von den Erstgutachtenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Abgabefrist kann auf begründeten Antrag der Studierenden bei nicht persönlich zu vertretenden Gründen von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses um höchstens einen Monat verlängert werden. Studierenden, die die Voraussetzungen von § 18 Abs. 5 RStud/PrüfO erfüllen, können auf begründeten Antrag zusätzlich Verlängerungen der Bearbeitungszeit um höchstens vier Wochen gewährt werden. Über schriftliche begründete Anträge von Studierenden auf einen Nachteilsausgleich, die die Voraussetzungen von § 19 RStud/PrüfO erfüllen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben und werden keine zwingenden Gründe für das Versäumnis anerkannt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(11) Die Bachelorarbeiten sind in drei schriftlichen Exemplaren sowie in digitaler Form bei der Hochschulverwaltung einzureichen. Die Abgabezeitpunkte sind aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Arbeiten haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass die Arbeiten selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden. Darüber hinaus können Gutachtende oder der Prüfungsausschuss eine Einreichung über Plagiatserkennungssysteme verlangen.

(12) Die Bachelorarbeiten sind von beiden Gutachtenden zu bewerten. Die Bewertungen sind in schriftlichen Gutachten zu begründen. Die Benotung erfolgt gemäß § 14 Abs. 2 der RStud/PrüfO. Zweitgutachtende können sich den Voten der Erstgutachtenden anschließen, wenn sie nicht von den Bewertungen der Erstgutachtenden abweichen. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. Die Note wird auf eine Dezimalstelle nach dem Komma genau angegeben. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

(13) Weichen die beiden Bewertungen um mehr als 2,0 Notenschritte voneinander ab, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. Die Note der Bachelorarbeit wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen gebildet. Die Note der Bachelorarbeit kann dabei jedoch nur dann „ausreichend“ sein, wenn mindestens zwei Einzelbewertungen „ausreichend“ oder besser sind.

(14) Die Bewertung der Bachelorarbeit wird den Studierenden nach der mündlichen Bachelorprüfung bekannt gegeben.

§ 13 Mündliche Bachelorprüfung

(1) Studierende sind zur mündlichen Bachelorprüfung zuzulassen, wenn

- die Bachelorarbeiten mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden und
- alle im Studien- und Prüfungsplan vorgesehenen ECTS-Leistungspunkte aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen erlangt sind.

(2) Die mündlichen Bachelorprüfungen erstrecken sich auf das Fachgebiet der Bachelorarbeit im Gesamtkontext des Studiengangs. Insbesondere soll festgestellt werden, ob die Studierenden das gewählte methodische Vorgehen und die Ergebnisse der Bachelorarbeiten selbständig begründen können und über gesichertes Wissen in den Fachgebieten, denen die Arbeit zuzuordnen ist, sowie über die erforderliche Präsentations- und Kommunikationskompetenz verfügen. Bei einer Bachelorarbeit in Gruppenarbeit wird die mündliche Prüfung grundsätzlich als Gruppenprüfung durchgeführt. Jedes Mitglied der Gruppe muss sein Verständnis der Gesamthematik unter Beweis stellen und den eigenen Beitrag darlegen.

(3) Die mündlichen Bachelorprüfungen werden vor Prüfungskommissionen abgelegt. Diese bestehen aus zwei Mitgliedern. Mitglieder können hauptamtliche Lehrkräfte der Hochschule und Gutachtende der Bachelorarbeiten sein. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter führt in der Regel den Vorsitz der Prüfungskommission.

(4) Die Dauer der mündlichen Bachelorprüfungen beträgt in der Regel 30 bis 60 Minuten. Die Prüfungen sind hochschulöffentlich, es sei denn, die Studierenden widersprechen. Bestandteil der Prüfungen sind etwa 15-minütige Vorträge der Studierenden, in denen sie über

die wesentlichen Aspekte der Bachelorarbeit berichten.

(5) Die Ergebnisse der mündlichen Bachelorprüfungen werden von den Prüfungskommissionen in nichtöffentlicher Beratung in Form einer Note gemäß § 14 Abs. 2 RStud/PrüfO festgestellt. Die Noten werden den Studierenden unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt. Gegenstand, Verlauf und Ergebnis der Prüfungen werden in Protokollen festgehalten.

§ 14 Wiederholen von Teilen der Bachelorprüfung

(1) Wurde die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, vergibt der Prüfungsausschuss auf Antrag ein neues Thema. Eine Rückgabe des Themas gemäß § 10 Abs. 6 ist nur zulässig, wenn von dieser Regelung beim ersten Versuch kein Gebrauch gemacht wurde. Eine weitere Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(2) Lautet die Beurteilung der mündlichen Bachelorprüfung „nicht ausreichend“ (5,0), so ist diese im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden spätestens nach drei Monaten zu wiederholen. Die in der Wiederholungsprüfung erbrachte Beurteilung tritt an die Stelle der ersten Prüfungsbeurteilung. Wird bei der Wiederholung keine mindestens auf „ausreichend“ (4,0) lautende Beurteilung erreicht, so ist ein erfolgreicher Abschluss des Bachelorstudiengangs Sicherheitsmanagement nicht möglich.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag Wiederholbarkeitsfristen verlängern, wenn die Studierenden vor deren Ablauf triftige Gründe nachweisen.

§ 15 Bestehen des Studiums und Gesamtnote

(1) Das Studium ist bestanden und somit erfolgreich abgeschlossen, wenn die Bachelorprüfung bestanden wurde und 210 ECTS-Leistungspunkte aus den im Studien- und Prüfungsplan ausgewiesenen Modulen erreicht wurden.

(2) Es wird eine Gesamtnote (Gesamtprädikat) über das Studium gebildet. Diese wird als gewichtetes Mittel aus den Noten der Prüfungsbestandteile der Abschlussprüfung sowie der studienbegleitenden Prüfungen (Modulprüfungen) gebildet. Dabei werden die ungerundeten Noten mit nachfolgenden Prozentgewichten berücksichtigt und zur Gesamtnote addiert:

a) die Note der Bachelorarbeit	20 %
b) die Note der mündlichen Bachelorprüfung	5 %
c) anhand der ECTS-Leistungspunkte gewichtetes Mittel der studienbegleitenden Prüfungsnoten	75 %.

(3) Die Gesamtnote beträgt bei einem

- Wert bis einschließlich 1,5 sehr gut (1)
- Wert von mehr als 1,5 bis einschließlich 2,5 gut (2)
- Wert von mehr als 2,5 bis einschließlich 3,5 befriedigend (3)
- Wert von mehr als 3,5 bis einschließlich 4,0 ausreichend (4)
- Wert von mehr als 4,0 nicht ausreichend (5)

Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,3 und besser) wird das Gesamtprädikat „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 16 Abschlussgrad

Nach Bestehen der studienbegleitenden Prüfungen und der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

“Bachelor of Arts (B.A.)”

verliehen.

§ 17 Abschlusszeugnis und Urkunde

Form und Erteilung des Abschlusszeugnisses sind in § 23 RStud/PrüfO geregelt.

§ 18 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

Innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist die Möglichkeit gegeben, die Bewertung seiner bzw. ihrer Bachelorarbeit und das Prüfungsprotokoll der mündlichen Abschlussprüfung einzusehen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt /Bulletin der HWR Berlin in Kraft.

Anlage

Studien- und Prüfungsplan des Bachelorstudiengangs Sicherheitsmanagement				1. Studienabschnitt												2. Studienabschnitt									
				1. Sem			2. Sem			3. Sem			4. Sem			5. Sem			6. Sem			7. Sem			
Modul-Nr.	Modul-Bezeichnung	Unterrichtsform	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP	% der Gesamtnote	SWS	ECTS-LP	% der Gesamtnote	SWS	ECTS-LP	% der Gesamtnote	SWS	ECTS-LP	% der Gesamtnote	SWS	ECTS-LP	% der Gesamtnote	SWS	ECTS-LP	% der Gesamtnote	SWS	ECTS-LP	% der Gesamtnote	
				PM1	Wissenschaftlich arbeiten im Studium	Ü	K	2	6	0															
		LV		2	6	0																			
PM2	Sicherheit und Risiko im politischen und gesellschaftlichen Kontext - die staatliche Ebene	LV	PsA	2	6	3,06																			
		Ü		2	6	3,06																			
PM3	Rechtliche Grundlagen	LV	K	3	6	3,06																			
		Ü		1	6	3,06																			
PM4	Kommunikative Kompetenz in Studium und Beruf	PS	K	4	6	3,06																			
PM5	Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen des Sicherheitsmanagements	LV	K	4	6	3,06																			
PM6	Sicherheit und Risiko im politischen und gesellschaftlichen Kontext - die private Ebene	LV	PsA				2	6	3,06																
		Ü					2	6	3,06																
PM7	Rechtliche Befugnisse	LV	K				3	6	3,06																
		Ü					1	6	3,06																
PM8	Psychologie für das Sicherheitsmanagement	LV	PsA				1	6	3,06																
		Ü					3	6	3,06																
PM9	Marketing und Management im Sicherheitsunternehmen	LV	PsA				4	6	3,06																
PM10	Personalmanagement	LV	H				4	6	3,06																
PM11	Zivilrecht	LV	K							3,5	6	3,06													
		Ü								0,5															
PM12	Risiko- und Krisenmanagement, Sicherheitstechnik	LV	KP:							4															
		PÜ	PI (70%),							3	13	6,63													
		LV	K (30%)							2															
PM13	Strategic and organizational aspects of Security Management	LV	PsA							4	6	3,06													
PM14	English in the Professional Environment	PÜ	KP: PsA (50%), M (50%)							4	5	2,55													
PM15	Kriminalitätskontrolle als Aufgabe des Sicherheitsmanagements	LV	K										2	9	4,59										
		LV											2												
		LV											2												
PM16	Arbeitsrecht	LV	K										3,5	6	3,06										
		Ü											0,5												
PM17	Technische, rechtliche und organisatorische Grundlagen des Informationsschutzes und der Informationssicherheit	LV	K										2	6	3,06										
		Ü											2												
PM18	Safety im Unternehmenskontext	LV	K										1	6	3,06										
		LV											3												
PM 20	Kernelemente des Rechnungswesens im Sicherheitsmanagement	LV	K													4	6	3,06							
WPM1	Vertiefung in ausgewählten Rechtsgebieten I	PÜ	PsA oder M													4	6	3,06							
WPM2	Vertiefung in ausgewählten Rechtsgebieten II	PÜ	PsA oder M																		4	6	3,06		
WPM3	Projektmanagement im Vertiefungsgebiet I	PÜ	P/F													4	6	3,06							
WPM4	Projektmanagement im Vertiefungsgebiet II	PÜ	P/F																		4	6	3,06		
WPM5	Fokusseminar I	PS	PsA																		2	3	1,53		
WPM6	Fokusseminar II	PS	PsA																		2	3	1,53		
WPM7	Fokusseminar III	PS	PsA																			2	3	0	
WPM8	Fokusseminar IV	PS	PsA																			2	3	0	
PM19	Praktikum	PÜ	AT										2	3	0										
		P														0	30	0							
		PÜ																			2	3	0		
PM21	Wissenschaftlich und methodisch Arbeiten	PÜ	AT																		2	3	0		
	Bachelorarbeit																						0	12	20
	Mündliche Bachelorprüfung																						0		5
	Summe Semesterwochenstunden	113		20		12,2	20		15,3	21		15,3	20		13,8	0		0		20			12		31,1
	Summe ECTS-Leistungspunkte	210		30			30			30			30			30		30		30			30		
	% der Gesamtnote	100				12,2			15,3			15,3			13,8			0		12,2					31,1

Abkürzungen			
Aktive Teilnahme	AT	Praktische Übung (20 Studierende)	PÜ
ECTS-Leistungspunkte	ECTS-LP	Präsentation mit schriftlichem Anteil	PsA
Hausarbeit	H	Projektarbeit/Fallstudien	P/F
Klausur	K	Projektseminar, Action Learning (20 Studierende)	PS
Kombinierte Prüfung	KP	Semesterwochenstunde	SWS
Mündliche Prüfung	M	Seminaristischer Lehrvortrag (40 Studierende)	LV
Planspiel	PI	Übung (20 Studierende)	Ü
Praktikum	P		